

**Gemeinde Hemmingen
Landkreis Ludwigsburg**

**P o l i z e i -
V e r o r d n u n g**

**gegen umweltschädliches Verhalten,
Belästigung der Allgemeinheit,
zum Schutz der Grün- und Erholungsanlagen
und über das Anbringen von Hausnummern
(Polizeiliche Umweltschutzverordnung)**

vom

24. Oktober 2023

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Regelungen

§ 1 Begriffsbestimmungen

II. Schutz gegen Lärmbelästigung

§ 2 Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u.ä.

§ 3 Lärm aus Gaststätten

§ 4 Haus- und Gartenarbeiten

§ 5 Lärm durch Tiere

§ 6 Altglassammelbehälter

§ 7 Lärm durch Fahrzeuge

III. Umweltschädliches Verhalten und Belästigung der Allgemeinheit

§ 8 Verunreinigung öffentlicher Verkehrsflächen, von Wald-, Feld- oder Radwegen

§ 9 Verunreinigung von Grundwasser und Boden

§ 10 Benutzung öffentlicher Brunnen

§ 11 Verkauf von Lebensmitteln im Freien

§ 12 Gefahren durch Tiere

§ 13 Verunreinigung durch Tiere

§ 14 Vogelfütterungsverbot

§ 15 Belästigung durch Ausdünstungen u.ä.

§ 16 Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen

§ 17 Belästigung der Allgemeinheit

§ 18 Aufstellen von Wohnwagen, Wohnmobilen und Zelten

§ 19 Feuer im öffentlichen Bereich

IV. Rattenbekämpfung

§ 20 Bekämpfung von Ratten

§ 21 Schutzvorkehrungen bei der Rattenbekämpfung

V. Schutz der Grün- und Erholungsanlagen

§ 22 Ordnungsvorschriften

VI. Anbringen von Hausnummern

§ 23 Hausnummern

VII. Schlussbestimmungen

§ 24 Zulassung von Ausnahmen

§ 25 Ordnungswidrigkeiten

§ 26 Inkrafttreten

Auf Grund von § 17 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und § 26 Abs. 1 des Polizeigesetzes für Baden-Württemberg (PolG) in der Fassung vom 13. Januar 1992 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06. Oktober 2020 (GBl. 2020, 735, ber. S. 1092) wird mit Zustimmung des Gemeinderats am 24. Oktober 2023 verordnet:

I. Allgemeine Regelungen

§ 1

Begriffsbestimmungen

- (1) Öffentliche Straßen sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind (§ 2 Abs. 1 StrG) oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet.
- (2) Gehwege sind die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten oder ihm tatsächlich zur Verfügung stehenden Flächen ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand. Sind solche Gehwege nicht vorhanden, gelten als Gehwege die seitlichen Flächen am Rande der Fahrbahn in einer Breite von 1,5 m. Als Gehwege gelten auch Fußwege, Fußgängerzonen, verkehrsberuhigte Bereiche im Sinne der Straßenverkehrsordnung (StVO) und Treppen (Staffeln).
- (3) Grün- und Erholungsanlagen sind allgemein zugängliche, gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen. Dazu gehören auch Verkehrsgrünanlagen, Grünstreifen, Uferböschungen und der Schlosspark.
- (4) Schlosspark im Sinne dieser Verordnung ist das Grundstück Münchinger Straße 5 (Rathaus/Flst. Nr. 83) und das Gelände nördlich des Gebäudes Münchinger Strasse 5 (Flste. Nr. 80 und 80/2) bis zum Flst. Nr. 1831/1 (Wasserlauf/Gaichelgraben).

II. Schutz gegen Lärmbelästigung

§ 2

Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u.ä.

- (1) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektroakustische Geräte zur Lauterzeugung dürfen nur so benutzt werden, dass andere nicht erheblich belästigt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Geräte oder Instrumente bei offenen Fenstern oder Türen, auf offenen Balkonen, im Freien oder in Kraftfahrzeugen betrieben oder gespielt werden.
- (2) Abs. 1 gilt nicht:
 - a) bei Umzügen, Kundgebungen, Märkten und Messen im Freien und bei Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen,
 - b) für amtliche Durchsagen.

§ 3

Lärm aus Gaststätten

Aus Gaststätten und Versammlungsräumen, innerhalb der im Zusammenhang bebauten Gebiete oder in der Nähe von Wohngebäuden darf kein Lärm nach außen dringen, durch den andere erheblich belästigt werden. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten.

§ 4

Haus- und Gartenarbeiten

Die Vorschriften nach dem Bundes- Immissionsschutzgesetz, insbesondere die 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes- Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung - 32. BImSchV -), sowie nach dem Gesetz über die Sonn- und Feiertage, finden Anwendung.

§ 5

Lärm durch Tiere

Tiere, insbesondere Hunde, sind so zu halten, dass niemand durch anhaltende tierische Laute mehr als nach den Umständen unvermeidbar gestört wird.

§ 6

Altglassammelbehälter

Öffentliche Altglassammelbehälter dürfen in der Zeit von 20.00 Uhr bis 07.00 Uhr nicht benutzt werden.

§ 7

Lärm durch Fahrzeuge

In bewohnten Gebieten oder in der Nähe von Wohngebäuden ist es auch außerhalb von öffentlichen Verkehrsflächen verboten,

- a) Kraftfahrzeugmotoren unnötig laufen zu lassen,
- b) Fahrzeug- und Garagentüren übermäßig laut zu schließen,
- c) Fahrräder mit Hilfsmotor und Motoren von Krafträdern in Toreinfahrten, Durchfahrten oder auf Innenhöfen von Wohnhäusern anzulassen,
- d) beim Be- und Entladen von Fahrzeugen vermeidbaren Lärm zu verursachen,
- e) mit den an den Fahrzeugen vorhandenen Vorrichtungen unnötige Schallzeichen abzugeben.

III. Umweltschädliches Verhalten und Belästigung der Allgemeinheit

§ 8

Verunreinigung öffentlicher Verkehrsflächen, von Wald-, Feld- oder Radwegen

- (1) Das Waschen oder Abspritzen von Fahrzeugen auf öffentlichen Straßen sind untersagt
- (2) Steine, Erde, Schutt, Unkraut und Unrat dürfen nicht auf Wald-, Feld- oder Radwege geworfen werden. Bei der Feldbestellung und bei sonstigen Verrichtungen entstandene Verunreinigungen sind unverzüglich zu entfernen

§ 9

Verunreinigung von Grundwasser und Boden

- (1) Das Arbeiten an und das Reparieren von Kraftfahrzeugen, mit Ausnahme von unaufschiebbaren Notfallmaßnahmen, der Ölwechsel sowie das Abspritzen oder Waschen von Fahrzeugen mit Reinigungsmitteln sind überall dort untersagt wo Wasser oder Stoffe ins Grundwasser oder in den Boden gelangen können.
- (2) Bei Notfallmaßnahmen sind geeignete Maßnahmen zu treffen, um zu verhindern, dass Öl, Treibstoff oder sonstige schädliche Stoffe in das Grundwasser oder in den Boden gelangen können

§ 10

Benutzung öffentlicher Brunnen

Öffentliche Brunnen dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung benutzt werden. Es ist verboten, sie zu beschmutzen sowie das Wasser zu verunreinigen.

§ 11

Verkauf von Lebensmitteln im Freien

Werden Speisen und Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht, so sind für Speisereste und Abfälle geeignete Behälter bereitzustellen.

§ 12 Gefahren durch Tiere

- (1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass niemand gefährdet wird.
- (2) Das Halten von Raubtieren, Gift- und Riesenschlangen und ähnlichen Tieren, die durch ihre Körperkräfte, Gifte oder ihr Verhalten Personen gefährden können, ist der Ortspolizeibehörde unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Im Innenbereich (§§ 30 - 34 Baugesetzbuch) sind auf öffentlichen Straßen und Gehwegen Hunde an der Leine zu führen. Ansonsten dürfen Hunde ohne Begleitung einer Person, die durch Zuruf auf das Tier einwirken kann, nicht frei umherlaufen.

§ 13 Verunreinigung durch Tiere

Der Halter oder Führer eines Tieres, insbesondere eines Hundes oder eines Pferdes, hat dafür zu sorgen, dass dieses seine Notdurft nicht auf Gehwegen, in Grün- und Erholungsanlagen oder in fremden Vorgärten verrichtet. Dennoch dort abgelegter Kot ist unverzüglich zu beseitigen.

§ 14 Vogelfütterungsverbot

Vögel, insbesondere Tauben, dürfen auf öffentlichen Straßen sowie in Grün- und Erholungsanlagen nicht gefüttert werden.

§ 15 Belästigung durch Ausdünstungen u.ä.

Übelriechende Gegenstände oder Stoffe dürfen in der Nähe von Wohngebäuden nicht gelagert, verarbeitet oder befördert werden, wenn Dritte dadurch in ihrer Gesundheit geschädigt oder erheblich belästigt werden.

§ 16 Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen

- (1) An öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen oder den zu ihnen gehörenden Einrichtungen ist ohne Erlaubnis der Ortspolizeibehörde untersagt
 - außerhalb von zugelassenen Plakatträgern (Plakatsäulen, Anschlagtafeln usw.) zu plakatieren;
 - andere als dafür zugelassene Flächen zu beschriften oder zu bemalen.

Dies gilt auch für bauliche und sonstige Anlagen, die von öffentlichen Straßen und Gehwegen oder Grün- und Erholungsanlagen einsehbar sind.

- (2) Die Erlaubnis nach Abs. 1 ist zu erteilen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, insbesondere eine Verunstaltung des Orts- und Straßenbildes nicht zu befürchten ist.
- (3) Wer entgegen den Verboten des § 15 Abs. 1 außerhalb von zugelassenen Plakat-trägern plakatiert oder andere als dafür zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt, ist zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet. Die Beseitigungspflicht trifft unter den Voraussetzungen des § 6 Abs. 3 des Polizeigesetzes auch den Veranstalter oder die sonstige Person, die auf den jeweiligen Plakatanschlagen oder Darstellungen nach Satz 1 als Verantwortlicher benannt wird.

§ 17 Belästigung der Allgemeinheit

- (1) Auf öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen ist untersagt:
 1. das Nächtigen,
 2. das die körperliche Nähe suchende oder sonst besonders aufdringliche Betteln sowie das Anstiften von Minderjährigen zu dieser Art des Bettelns,
 3. das Verrichten der Notdurft,
 4. der öffentliche Konsum von Betäubungsmitteln,
 5. Gegenstände wegzuerwerfen oder abzulagern, außer in dafür bestimmte Abfallbehälter.
- (2) Die Vorschriften des Strafgesetzbuches und des Betäubungsmittelgesetzes, des Kreislaufwirtschaftsgesetzes sowie des Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes bleiben unberührt.

§ 18 Aufstellen von Wohnwagen, Wohnmobilen und Zelten

Wohnwagen, Wohnmobile und Zelte dürfen außerhalb baurechtlich genehmigter Campingplätze zum Aufenthalt von Menschen nicht aufgestellt werden, wenn nicht die erforderlichen sanitären Einrichtungen zur Verfügung stehen. Grundstücksbesitzern ist es untersagt, ihre Grundstücke dafür zur Verfügung zu stellen oder Verstöße gegen Satz 1 zu dulden.

§ 19
Feuer im öffentlichen Bereich

- (1) Im öffentlichen Bereich ist es untersagt, außerhalb zugelassener und gekennzeichnete Feuerstellen ein Feuer anzuzünden, Feuer oder Glut zu unterhalten oder zu gebrauchen.
- (2) Wer im öffentlichen Bereich Feuer macht oder Feuer oder Glut unterhält, muss diese überwachen, bis sie vollständig gelöscht sind. Er muss jederzeit in der Lage sein, sie mit eigenen oder an Ort und Stelle für ihn verfügbaren Mittel vollständig zu löschen.
- (3) Das Anzünden oder Unterhalten von Feuer oder von offenem Licht im Wald oder in einem Abstand von weniger als 100 Meter vom Wald, auch und insbesondere innerhalb eingerichteter und gekennzeichnete Feuerstellen (z.B. Grillplätze), ist auf allen Waldflächen der Gemarkung Hemmingen nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Gemeindeverwaltung erlaubt.
- (4) Die Vorschriften des Landeswaldgesetzes (LWaldG) bleiben unberührt

IV. Rattenbekämpfung

§ 20
Bekämpfung von Ratten

- (1) Die Eigentümer/Eigentümerinnen von
 1. bebauten Grundstücken
 2. unbebauten sowie landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Grundstücken innerhalb der geschlossenen Ortschaft,
 3. Lager- und Schuttplätzen, Kanalisationen, Garten- und Parkanlagen,
 4. Eisenbahnanlagen innerhalb der geschlossenen Ortschaftsind verpflichtet, Rattenbefall unverzüglich der Ortspolizeibehörde anzuzeigen und eine Rattenbekämpfung durchzuführen.
- (2) Wer die tatsächliche Gewalt über die in Absatz 1 genannten Grundstücke oder Örtlichkeiten ausübt, obliegen neben dem Eigentümer/der Eigentümerin ebenfalls die Pflichten nach Absatz 1.
- (3) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall nähere Anordnungen treffen. Sie kann eine allgemeine Rattenbekämpfung für das gesamte Gemeindegebiet oder einen Teil des Gemeindegebietes anordnen.
- (4) Der/den Beauftragte/n der Ortspolizeibehörde ist das Betreten des Grundstückes zur Feststellung des Rattenbefalls und zur Überwachung der Bekämpfungsmaßnahmen zu gestatten. Auf Verlangen ist Ihnen Auskunft zu erteilen.

§ 21

Schutzvorkehrungen bei der Rattenbekämpfung

- (1) Vor Beginn der Rattenbekämpfung sind Abfallstoffe, vor allem Küchen- und Futterabfälle, Müll und Gerümpel von allen den Ratten leicht zugänglichen Orten zu entfernen.
- (2) Das Gift ist so auszulegen, dass Menschen nicht gefährdet werden. Giftköder dürfen im Freien oder in unverschlossenen Räumen nicht unbedeckt und nicht ungesichert ausgelegt werden.
- (3) Auf die Auslegung ist durch auffallende Warnzettel deutlich hinzuweisen.
- (4) Kompostlegende sind so anzulegen und zu unterhalten, dass dadurch keine Ratten angezogen werden.
- (5) Die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes bleiben unberührt.

V. Schutz der Grün- und Erholungsanlagen

§ 22

Ordnungsvorschriften

- (1) In Grün- und Erholungsanlagen ist es unbeschadet der vorstehenden Vorschriften untersagt,
 1. Anpflanzungen, Rasenflächen und sonstige Anlagenflächen außerhalb der Wege und Plätze und der besonders freigegebenen und entsprechend gekennzeichneten Flächen zu betreten;
 2. Wegesperren zu beseitigen oder zu verändern oder Einfriedigungen und Sperrungen zu überklettern;
 3. außerhalb der öffentlichen Spielplätze und der entsprechend gekennzeichneten Tummelplätze zu spielen oder sportliche Übungen zu treiben, wenn dadurch die Ruhe Dritter gestört oder Besucher belästigt werden können;
 4. Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen und sonstige Anlagenteile zu verändern oder aufzugraben,
 5. Pflanzen, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine zu entfernen;
 6. Hunde, ausgenommen solche, die von Blinden oder Sehbehinderten mitgeführt werden, unangeleint umherlaufen zu lassen; in den Schlosspark und auf Liegewiesen dürfen Hunde nicht mitgenommen werden;
 7. Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedigungen oder andere Einrichtungen zu beschriften, zu bekleben, zu bemalen, zu beschmutzen oder zu entfernen;
 8. Gewässer oder Wasserbecken zu verunreinigen oder darin zu fischen;

9. Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte zu benützen sowie außerhalb der dafür besonders bestimmten und entsprechend gekennzeichneten Stellen Wintersport oder Inline-Skating zu treiben, zu reiten, zu zelten, zu baden oder Boot zu fahren;
 10. Parkwege zu befahren und Fahrzeuge abzustellen; dies gilt nicht für Kinderwagen, Fahrräder und fahrbare Krankenstühle sowie für Kinderfahrzeuge, wenn dadurch andere Besucher nicht gefährdet oder behindert werden.
- (2) Der Aufenthalt im Schlosspark ist in der Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr untersagt.

VI. Anbringen von Hausnummern

§ 23

Hausnummern

- (1) Die Hauseigentümer haben ihre Gebäude spätestens an dem Tag, an dem sie bezogen werden, mit der von der Gemeinde festgesetzten Hausnummer in arabischen Ziffern zu versehen.
- (2) Die Hausnummern müssen von der Straße aus, in die das Haus einnummeriert ist, gut lesbar sein. Unleserliche Hausnummernschilder sind unverzüglich zu erneuern. Die Hausnummern sind in einer Höhe von nicht mehr als 3 m an der der Straße zugekehrten Seite des Gebäudes unmittelbar über oder neben dem Gebäudeeingang oder, wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes befindet, an der dem Grundstückszugang nächstgelegenen Gebäudeecke anzubringen. Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, können die Hausnummern am Grundstückszugang angebracht werden.
- (3) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall anordnen, wo, wie und in welcher Ausführung Hausnummern anzubringen sind, soweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung geboten ist.

VII. Schlussbestimmungen

§ 24

Zulassung von Ausnahmen

Entsteht für den Betroffenen eine nicht zumutbare Härte, so kann die Ortspolizeibehörde Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen, sofern keine öffentlichen Interessen entgegenstehen.

§ 25

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 26 Abs. 1 Polizeigesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 2 Abs. 1 Rundfunkgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektroakustische Geräte zur Lauterzeugung so benutzt, dass andere erheblich belästigt werden,
 2. entgegen § 3 Satz 1 aus Gaststätten und Versammlungsräumen Lärm nach außen dringen lässt, durch den andere erheblich belästigt werden,
 3. entgegen § 5 Tiere so hält, dass andere erheblich belästigt werden,
 4. entgegen § 6 Altglassammelbehälter benutzt,
 5. entgegen § 7 außerhalb öffentlicher Straßen und Gehwege Kraftfahrzeugmotoren unnötig laufen lässt, Fahrzeug- und Garagentüren übermäßig laut schließt, Fahrräder mit Hilfsmotor oder Motoren von Kraftfahrzeugen in Toreinfahrten,

Durchfahrten oder auf Innenhöfen von Wohnhäusern anlässt, beim Be- und Entladen von Fahrzeugen vermeidbaren Lärm verursacht oder mit den an den Fahrzeugen vorhandenen Vorrichtungen unnötige Schallzeichen abgibt,

6. entgegen § 8 I Fahrzeuge auf öffentlichen Straßen wäscht oder abspritzt,
7. entgegen § 8 II Steine, Erde, Schutt, Unkraut und Unrat auf Wald-, Feld- oder Radwege wirft oder bei der Bestellung der Felder oder bei sonstigen Verrichtungen entstandene Verunreinigungen nicht unverzüglich entfernt,
8. entgegen § 10 öffentliche Brunnen entgegen ihrer Zweckbestimmung benutzt, sie beschmutzt oder das Wasser verunreinigt,
9. entgegen § 11 geeignete Behälter für Speisereste und Abfälle nicht bereit hält,
10. entgegen § 12 Abs. 1 Tiere so hält, dass andere gefährdet werden,
11. entgegen § 12 Abs. 2 das Halten gefährlicher Tiere der Ortspolizeibehörde nicht unverzüglich anzeigt,
12. entgegen § 12 Abs. 3 Hunde frei umherlaufen lässt,
13. entgegen § 13 als Halter oder Führer eines Tieres, insbesondere eines Pferdes oder Hundes, verbotswidrig abgelegten Kot nicht unverzüglich beseitigt,
14. entgegen § 14 Vögel füttert,
15. entgegen § 15 übelriechende Gegenstände oder Stoffe lagert, verarbeitet oder befördert,
16. entgegen § 16 plakatiert oder nicht dafür zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt oder als Verpflichteter der in § 16 Abs. 3 beschriebenen Beseitigungspflicht nicht nachkommt,
17. entgegen § 17 Abs. 1 Nr. 1 nächtigt,
18. entgegen § 17 Abs. 1 Nr. 2 bettelt oder Minderjährige zu solchem Betteln anstiftet,
19. entgegen § 17 Abs. 1 Nr. 3 die Notdurft verrichtet,
20. entgegen § 17 Abs. 1 Nr. 4 Betäubungsmittel öffentlich konsumiert,
21. entgegen § 17 Abs. 1 Nr. 5 Gegenstände wegwirft oder ablagert,
22. entgegen § 18 Wohnwagen, Wohnmobile und Zelte aufstellt oder als Grundstückseigentümer deren Aufstellung erlaubt oder duldet,
23. entgegen § 19 Abs. 1 außerhalb zugelassener und gekennzeichnete Feuerstellen ein Feuer anzündet, Feuer oder Glut unterhält oder gebraucht.

24. als Verpflichteter im Sinne des § 20
 - a) entgegen § 20 Abs. 1 nicht unverzüglich Rattenbefall der Ortspolizeibehörde anzeigt oder eine Rattenbekämpfung nicht durchführt;
 - b) entgegen § 20 Abs. 4 den Beauftragten der Ortspolizeibehörde das Betreten seiner Grundstücke nicht gestattet oder auf Verlangen keine Auskünfte erteilt;
 - c) entgegen § 21 Abs. 1 vor Beginn der Rattenbekämpfung Abfallstoffe nicht entfernt;
 - d) entgegen § 21 Abs. 2 das Gift so auslegt, dass Menschen gefährdet werden oder das Gift unbedeckt oder ungesichert auslegt;
 - e) entgegen § 21 Abs. 3 nicht durch auffällige Warnzettel auf die Auslegung deutlich hinweist,
25. entgegen § 22 Abs. 1 Nr. 1 Anpflanzungen, Rasenflächen und sonstige Anlagenflächen betritt,
26. entgegen § 22 Abs. 1 Nr. 2 Wegesperren beseitigt oder verändert oder Einfriedigungen und Sperren überklettert,
27. entgegen § 22 Abs. 1 Nr. 3 außerhalb der öffentlichen Spielplätze und der entsprechend gekennzeichneten Tummelplätze spielt oder sportliche Übungen treibt,
28. entgegen § 22 Abs. 1 Nr. 4 Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile verändert oder aufgräbt,
29. entgegen § 22 Abs. 1 Nr. 5 Pflanzen, Gras, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine entfernt,
30. entgegen § 22 Abs. 1 Nr. 6 Hunde frei umherlaufen lässt oder Hunde in den Schlosspark oder auf Liegewiesen mitnimmt,
31. entgegen § 22 Abs. 1 Nr. 7 Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedigungen und andere Einrichtungen beschriftet, beklebt, bemalt, beschmutzt oder entfernt, soweit nicht der Tatbestand der Sachbeschädigung verwirklicht ist,
32. entgegen § 22 Abs. 1 Nr. 8 Gewässer oder Wasserbecken verunreinigt oder darin fischt,
33. entgegen § 22 Abs. 1 Nr. 9 Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte benutzt sowie außerhalb der dafür bestimmten oder entsprechend gekennzeichneten Stellen Wintersport oder Inline-Skating betreibt, reitet, zeltet, badet oder Boot fährt,
34. entgegen § 22 Abs. 1 Nr. 10 Parkwege befährt oder Fahrzeuge abstellt und dadurch Besucher gefährdet oder behindert
35. entgegen § 22 Abs. 2 außerhalb der freigegebenen Zeiten sich im Schlosspark aufhält.
36. entgegen § 23 Abs. 1 als Hauseigentümer die Gebäude nicht mit den festgesetzten Hausnummern versieht,

37. entgegen § 23 Abs. 2 unleserliche Hausnummernschilder nicht unverzüglich erneuert oder Hausnummern nicht entsprechend § 20 Abs. 2 anbringt,
- (2) Abs. 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 24 zugelassen worden ist.
- (4) Ordnungswidrigkeiten können nach § 26 Abs. 2 Polizeigesetz und § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung geahndet werden.

§ 26 Inkrafttreten

- (1) Diese Polizeiverordnung tritt am 01. Dezember 2023 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die frühere Polizeiverordnung der Ortpolizeibehörde Hemmingen gegen umweltschädliches Verhalten, Belästigung der Allgemeinheit, zum Schutz der Grün- und Erholungsanlagen und über das Anbringen von Hausnummern (polizeiliche Umweltschutzverordnung) vom 23. Juli 2019 außer Kraft.